

Teil XI

Sitz der Organisation

Artikel 44

- a) Sitz der Organisation ist London.
- b) Die Versammlung kann den Sitz der Organisation erforderlichenfalls durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß ändern.
- c) Die Versammlung kann an jedem anderen Ort Tagungen abhalten, wenn es der Rat für erforderlich hält.

Teil XII

Beziehungen zu den Vereinten Nationen
und anderen Organisationen

Artikel 45

Die Organisation wird gemäß Artikel 57 der Charta der Vereinten Nationen als Spezialorganisation auf dem Gebiet der Schifffahrt mit den Vereinten Nationen in Beziehung gebracht. Diese Beziehung wird aufgrund des Artikels 63 der Charta der Vereinten Nationen durch ein gemäß Artikel 26 dieser Konvention geschlossenes Abkommen hergestellt.

Artikel 46

Die Organisation arbeitet mit jeder Spezialorganisation der Vereinten Nationen in Angelegenheiten zusammen, die für beide Teile von Belang sind; sie prüft und berücksichtigt diese Angelegenheit im Einvernehmen mit der betreffenden Spezialorganisation.

Artikel 47

Die Organisation kann bezüglich aller in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten mit anderen zwischenstaatlichen Organisationen zusammenarbeiten, die nicht Spezialorganisationen der Vereinten Nationen sind, deren Belange und Tätigkeit jedoch mit den Zielen der Organisation im Zusammenhang stehen.

Artikel 48

Die Organisation kann bezüglich aller in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Angelegenheiten geeignete Vorkehrungen zur Konsultation und Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen internationalen Organisationen treffen.

Artikel 49

Vorbehaltlich der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Versammlung kann die Organisation von anjapen staatlichen oder nichtstaatlichen internationalen Organisationen diejenigen Aufgaben, Mittel und Verpflichtungen übernehmen, die in ihren Tätigkeitsbereich fallen und ihr durch internationale Abkommen oder beiderseits akzeptable Abmachungen zwischen den zuständigen Stellen der beteiligten Organisationen übertragen werden. Die Organisation kann ferner alle in ihren Tätigkeitsbereich fallenden Verwaltungsaufgaben übernehmen, die einer Regierung durch eine internationale Übereinkunft übertragen wurden.

I Teil XIII

Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten

Artikel 50

Die Rechtsfähigkeit sowie die Privilegien und Immunitäten, die der Organisation oder in Verbindung mit ihr gewährt werden, bestimmen sich nach dem von der Vollversammlung der Vereinten Nationen am 21. November 1947 angenommenen Abkommen über die Privilegien und Immunitäten der Spezialorganisationen, vorbehaltlich aller etwaigen Änderungen in dem von der Organisation gemäß den §§ 36 und 38 des genannten Abkommens genehmigten endgültigen (oder revidierten) Wortlaut des Anhangs.

Artikel 51

Jedes Mitglied verpflichtet sich, bis zu seinem Beitritt zu dem genannten Abkommen in bezug auf die Organisation Anhang II* zu dieser Konvention anzuwenden.

Teil XIV

Änderungen

Artikel 52

Änderungsvorschläge zu dieser Konvention werden den Mitgliedern vom Generalsekretär mindestens sechs Monate vor ihrer Beratung durch die Versammlung übermittelt. Ihre Annahme bedarf der Zweidrittelmehrheit der Versammlung, einschließlich der Mehrheit der im Rat vertretenen Mitglieder. Jede Änderung tritt zwölf Monate nach ihrer Annahme durch zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder der Organisation für alle Mitglieder in Kraft, mit Ausnahme derjenigen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung erklären, daß sie diese nicht annehmen. Die Versammlung kann bei der Annahme einer Änderung diese mit Zweidrittelmehrheit für so schwerwiegend erklären, daß ein Mitglied, welches eine solche Erklärung abgegeben hat und die Änderung nicht binnen zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten annimmt, mit Ablauf dieser Frist aufhört, Vertragspartei dieser Konvention zu sein.

Artikel 53

Alle gemäß Artikel 52 angenommenen Änderungen werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Mitgliedern unverzüglich eine Abschrift der Änderung.

Artikel 54

Eine Erklärung oder Annahme gemäß Artikel 52 erfolgt durch Übermittlung einer Urkunde an den Generalsekretär zwecks Hinterlegung beim Generalsekretär der Vereinten Nationen. Der Generalsekretär notifiziert den Mitgliedern den Eingang dieser Urkunde und den Tag, an dem die Änderung in Kraft tritt.

Teil XV

Auslegung

Artikel 55

Jede Frage oder Streitigkeit betreffend die Auslegung oder Anwendung dieser Konvention wird zwecks Beilegung an die Versammlung verwiesen oder in einer anderen von den Streitparteien vereinbarten Weise beigelegt. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß der Rat oder der Schiffssicherheitsausschuß alle sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ergebenden Fragen oder Streitigkeiten beilegt.

* Anhang II nicht abgedruckt